

Satzung des OV Kalkar von Bündnis 90/ Die Grünen

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kalkar sind Ortsverband der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

(2) Sitz und Tätigkeitsbereich des Ortsverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kalkar ist die Stadt Kalkar.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Partei kann werden, wer keiner anderen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätigen Partei oder konkurrierenden Wähler*innenvereinigung angehört und sich zu den Grundsätzen und dem Programm der Partei bekennt. Die deutsche Staatsbürgerschaft ist nicht Voraussetzung für die Mitgliedschaft.

(2) Bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres ist jedes Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ortsverband Kalkar gleichzeitig Mitglied in der GRÜNEN JUGEND Nordrhein-Westfalen. Ein Widerruf ist möglich und muss gegenüber dem Landesvorstand von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN schriftlich mitgeteilt werden.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Ortsvorstand. Wird eine Aufnahme abgelehnt, hat der Vorstand dies schriftlich gegenüber dem/der Bewerber*in zu begründen und der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann bei einer Mitgliederversammlung Einspruch eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der gültigen Stimmen.

(4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand. Sie endet durch Austritt, Eintritt in eine andere im Gebiet der Bundesrepublik tätige Partei im Sinne des Parteiengesetzes, durch Kandidatur auf einer konkurrierenden Liste, durch Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist dem Ortsverband, ersatzweise dem Kreisverband schriftlich zu erklären.

(5) Die Mitgliedschaft besteht grundsätzlich im Wohnort. Bei mehreren Wohnsitzen besteht ein Wahlrecht des Mitglieds. Bei begründetem Antrag kann auch ein Mitglied aufgenommen werden, dass seinen Wohnsitz nicht in Kalkar hat. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

(6) Über einen Ausschluss entscheidet das zuständige Schiedsgericht. Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnungen der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Wenn auf Kreisebene kein Schiedsgericht existiert, ist das Landesschiedsgericht zuständig.

(7) Zahlt ein Mitglied länger als sechs Monate nach der vereinbarten Fälligkeit keinen Beitrag, so gilt dies nach Ablauf eines Monats nach Zustellung einer zweiten Mahnung als Austritt. Auf diese Folge muss in der zweiten Mahnung hingewiesen werden.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, sich an der politischen Willensbildung der Partei mitzuwirken und

an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Satzungen und Gesetze teilzunehmen.

(2) Beiträge sind im Voraus zu entrichten, der Mindestbeitrag ist der Beitrag, der vom Ortsverband an den Kreisverband abzuführen ist.

(3) Mandatsträger zahlen einen Sonderbeitrag

§ 4 Organe des Ortsverbandes

Die Organe des Ortsverbandes sind die Mitgliederversammlung des Ortsverbandes und der Vorstand.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder anwesend sind.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand versendet die Einladung zwei Wochen vorher per Post oder E-Mail unter Angabe der Tagesordnung und der einzuhaltenden Antrags-, Melde- und Bewerbungsfristen.

(2) Die Mitgliederversammlung muss binnen drei Wochen einberufen werden, wenn sich mindestens 20 % der Mitglieder oder die Kassenprüfer*innen dafür aussprechen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 % der Mitglieder anwesend sind. Kommt eine Beschlussfähigkeit nicht zustande, kann die Versammlung erneut mit gleicher Tagesordnung und der üblichen Einladungsfrist einberufen werden und ist dann auch bei Unterschreitung dieses Quorums beschlussfähig.

(4) Anträge zum Ändern der Satzung sowie zum Auflösen des Ortsverbandes müssen so rechtzeitig schriftlich vorliegen, dass sie mit dem Einladeschreiben an alle Mitglieder verschickt werden.

(5) Beschlüsse über das Ändern der Satzung oder das Auflösen des Ortsverbandes bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit. Für alle sonstigen Beschlüsse ist die einfache Mehrheit erforderlich.

(6) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Kassenprüfer*innen. Sie wählt die Kandidatinnen und Kandidaten für die Kommunalwahlen in Kalkar.

(7) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über Satzung, Programme und Beiträge. Sie nimmt den Rechenschaftsbericht und den Kassenbericht zur Kenntnis. Sie entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.

§ 6 Ortsverbandsvorstand

(1) Dem Vorstand gehören

- zwei gleichberechtigte Vorsitzende

- der Kassierer/die Kassiererin an

(2) Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit gewählt.

(3) Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.

(4) Die beiden Vorsitzenden sind für die politische Außendarstellung des Ortsverbandes verantwortlich. Gemeinsam mit der/dem Kassierer*in bilden sie den geschäftsführenden Vorstand,

der den Ortsverband mit jeweils zwei Personen gemäß § 26 (2) BGB nach außen vertritt. Der geschäftsführende Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 7 Kassenprüfer/innen

*(1) Zum Überprüfen der Kassengeschäfte wählt die Mitglieder-Versammlung zwei Kassenprüfer*innen. Diese dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein.*

*(2) Die Kassenprüfer*innen haben die Pflicht, der Mitgliederversammlung in jedem Jahr vor dem Entlasten des Vorstandes einen Bericht über die Ordnungsgemäßheit der Kassengeschäfte zu erteilen.*

§ 8 Auflösen des Ortsverbandes

Über das Auflösen des Ortsverbandes entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, wird das Vermögen dem neuen bzw. übergeordneten Verband überwiesen.

§ 9 Vorbehaltsklausel

Im Zweifels- oder Widerspruchsfall gelten die Satzungen der höheren Gebietsverbände oder die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland.

§ 10 Inkrafttreten

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am Freitag, 8. September 2000

Mit den Änderungen der Mitgliederversammlung vom 9. November 2022